



Rechtliche Verankerung, Organisation und Funktion der institutionalisierten Elternmitwirkung (EMW)

Rechtliche Verankerung der institutionalisierten EMW im Volksschulgesetz (§54 und § 55 VSG)

Die gemeinsamen Ziele von Schule und Eltern liegen in der Bildung und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Um diese Ziele und Interessen zum Wohl unserer Kinder zu verfolgen, arbeiten Schule und Eltern zusammen.

⇒ **Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen (§54 VSG)**

Neben dem Recht und der Pflicht auf Zusammenarbeit beschreibt das Volksschulgesetz auch das Recht auf die allgemeine Mitwirkung.

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen (§55 VSG)

Organisation der institutionalisierten EMW - der Elternrat

Es gibt drei Grundformen der institutionalisierten EMW: Elternrat, Elternforum und Elternrunden. In der Regel wird der Elternrat empfohlen, weil sie die Mitwirkung sowohl auf Klassen- als auch auf Schulebene verankert.

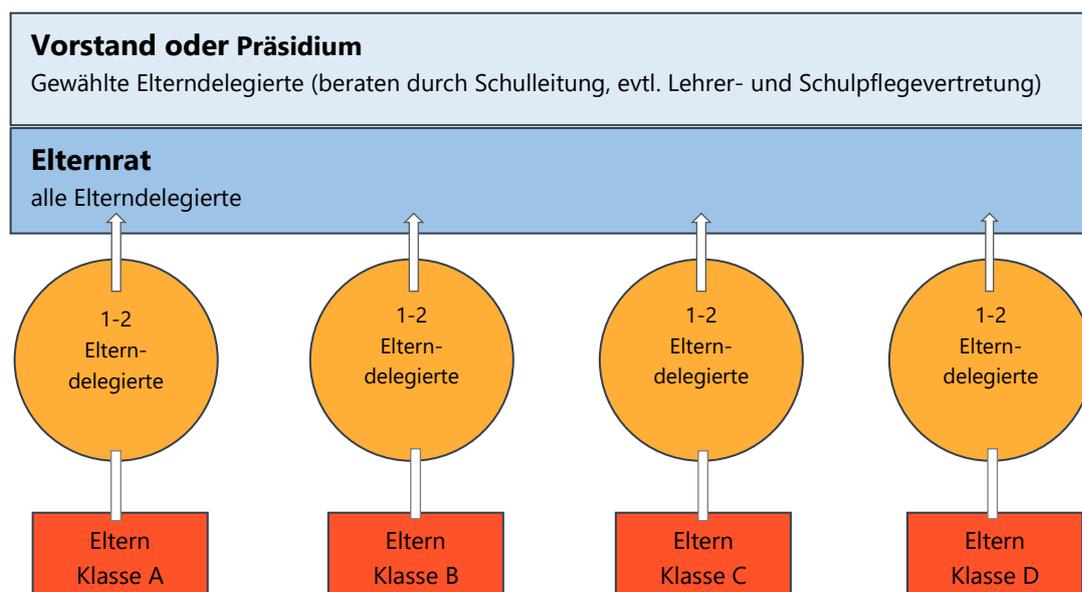


Abb.1: Beispiel eines Elternrats



- Im Elternrat der Primarschule sind eine bis zwei Elterndelegationen aus allen Klassen vertreten. Damit ist eine Ansprechperson für die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrperson vorhanden. Die Zusammensetzung dieses Gremiums ist vielfältig und sorgt dafür, dass unterschiedliche Interessen und Anliegen vertreten werden. Für den Elternrat in der Sekundarschule Boden stellen sich interessierte Eltern zur Verfügung, bzw. werden bei schulischen Informationsveranstaltungen geworben. Nicht jede Klasse stellt daher einen Elterndelegierten.
- Der Elternrat wählt einen Vorstand oder ein Präsidium. Dieser leitet den Elternrat.
- An den Vorstandssitzungen zur Vorbereitung und Erstellung der Traktandenliste für die Sitzungen des Elternrats (mit den Klassen-Delegierten) nehmen die Schulleitung, eine Vertretung der Lehrerschaft und bei Bedarf ein Mitglied der Schulpflege teil. Letztere hat eine beratende Funktion.
- Die Sitzungen des Elternrats erfolgen im Rahmen der Elternmitwirkungs-Reglemente der einzelnen Schulen.
- Die Elterndelegierten stehen idealerweise in engem Kontakt zu den Eltern und der Lehrperson ihrer Klasse und vertreten deren Anliegen im Elternrat.

Aufgaben der Klassendelegierten/Elternratsmitglieder

- Teilnahme an drei bis vier Delegiertenversammlungen pro Schuljahr zum Austausch mit Schulleitung, Lehrervertretern und anderen Delegierten.
- Weiterleiten von Mails und Informationen vom EMW-Vorstand an die Klasseneltern.
- Entgegennahme von Anliegen der Klasseneltern und Weiterleiten an den Vorstand.
- Aktive Unterstützung der EMW bei der Umsetzung von Projekten.

Ziel und Funktion der institutionalisierten EMW

Ziel der Elternmitwirkung ist ein Dreieck zwischen Schule, Schülerinnen und Schüler und ihren Eltern, welches bewusst an gemeinsamen Zielen und Interessen arbeitet. Die Schule wird als Ort des Zusammenlebens und als Gemeinschaft der Lernenden verstanden und gestaltet.

Durch die Elternmitwirkung ist gewährleistet, dass Eltern nicht nur auf Klassenebene involviert sind (z.B. Elternabende, Elterngespräche, Unterstützung bei Projekten und Anlässen) sondern auch auf Schul- und Gemeindeebene an der Gestaltung der Schule als Ganzes beteiligt sind.

Durch den regelmässigen Kontakt und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ideen zwischen Eltern, Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege sowie anderen an der Schule tätigen Personen, und durch die gemeinsame Arbeit an Projekten wächst das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.

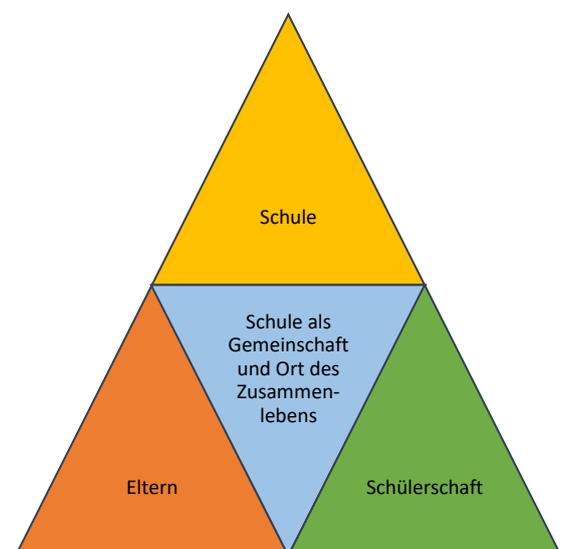


Abb. 2: Dreiecksbeziehung zwischen Elternhaus, Schülerschaft und Schule



Elternmitwirkung
Richterswil-Samstagern

richterswil

Dieses Dreieck ist das Kernziel der institutionalisierten Elternmitwirkung. Sie bildet die Basis für eine gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrpersonen.

Kompetenzen und Grenzen der institutionalisierten EMW

Im *Reglement der Elternmitwirkung* werden grundlegende Vorgaben wie Ziele, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen für die Elterngremien der Schuleinheiten festgehalten.

Durch das *Gesetz (§55 VSG)* werden klare Grenzen gezogen.

Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten EMW ausgeschlossen:

- Personelles
- Unterrichtsgestaltung
- Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, -ziele und -mittel
- Stundenpläne
- Klassen- und Gruppenzuteilung
- Schulaufsicht
- Individuelle Schülerentscheide

Werden von Eltern solche Einzelinteressen oder Themen angesprochen, sollten ihre Anliegen an die zuständige Stelle der Schule weitergeleitet werden. Die Eltern sind angehalten, den ordentlichen Informationsweg einzuhalten (1. Lehrperson => 2. Schulleitung => 3. Schulpflege).

Quelle: Umsetzung Volksschulgesetz. Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule. Bildungsdirektion Kanton Zürich. Volksschulamt. 1. Auflage 2006